

SATZUNG

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTEGRITÄT DES SPORT (VWIS)

Gültig seit 13.4.2012

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Wahrung der Integrität im Sport" (VWIS).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
3. Der Verein ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. die Prävention von Manipulation im Sport,
2. die Schaffung von breitem, gesellschaftlichem Bewusstsein für integren und fairen Sport,
3. die Schaffung von Verantwortungsbewusstsein bei allen Akteuren im gesamten Profi- und Amateursportbereich,
4. die Förderung und Durchführung von Information, Aufklärung, Schulung und Beratung über integren Sport in der Öffentlichkeit und in der Wirtschaft,
5. die Vertretung der Anliegen für integren Sport in Kooperation mit nationalen und internationalen Sportorganisationen, Sportverbänden, Sportwettenanbietern, sonstigen Sportplattformen sowie weiteren fachspezifischen Organisationen,
6. die Erstellung von Studien und Gutachten zum Thema integren Sport,
7. die Kooperation mit Behörden und der öffentlichen Verwaltung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend umschriebenen ideellen sowie materiellen Mittel erreicht werden.

1) Als ideelle Mittel dienen:

- die Unterstützung und Veranlassung von Massnahmen zur Prävention von Manipulation im Sport,
- die Förderung und Durchführung von Information, Aufklärung, Schulung und Beratung über integren Sport in der Öffentlichkeit und in der Wirtschaft,
- die Unterstützung und Veranlassung von Massnahmen zur Schaffung von breitem, gesellschaftlichem Bewusstsein für integren und fairen Sport,
- die Vertretung der Anliegen für integren Sport auf nationaler und internationaler Ebene

2) Als materielle Mittel dienen:

- Mitgliedsbeiträge, die jeweils bis 30.6. eines jeden Jahres fällig sind sowie allfällige Beitrittsgebühren,
- Fördermittel des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLV),
- Sponsorenbeiträge,
- Erträge aus Veranstaltungen, Schulungen oder ähnlichen Massnahmen,
- Zinserträge, Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, eine einmalige Beitrittsgebühr sowie einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.
3. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die den Verein bzw. den Vereinszweck durch einen Mitgliedsbeitrag oder einen entsprechenden ideellen Beitrag fördern. Ausserordentliche Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen Sitz-, jedoch kein Stimmrecht.

4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Ordentliche Mitglieder müssen juristische Personen des Sports sein, die zumindest folgende Bedingungen erfüllen:
 - a. Abwicklung des Spielbetriebes über ein EDV-System
 - b. Führung einer zentralen und EDV-unterstützten Meldekartei
 - c. Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers
 - d. Einrichtung einer Geschäftsstelle
 - e. zentrale Organisation des Schiedsrichterwesens, soweit zuständig
 - f. Führung der bundesweit höchsten Leistungsstufe als Profiligena, soweit zuständig

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Prüfung der oben angeführten Kriterien sowie nach Erlag einer allfälligen Aufnahmegebühr nach Vorlage der von den zuständigen Behörden genehmigten Satzungen der Mitgliedsnehmer, die mit jenen des Vereins in ihren Grundsätzen bzw. mit dem Vereinszweck in Einklang stehen müssen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Politische Betätigung innerhalb des Vereins ist mit der ordentlichen Mitgliedschaft unvereinbar.
4. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
6. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher

Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch den Tod.
2. Der freiwillige Austritt kann zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate, also spätestens bis jeweils 30. September, schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes (für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich), mittels Telefax oder E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Z 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.
6. Für Streitigkeiten gemäß Z 4 und Z 5 gelten die schiedsgerichtlichen Bestimmungen des § 17.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern bzw. deren vertretungsbefugten Organen zu. Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich volljährige und unbescholtene österreichische Staatsbürger.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der

- Zweck des Vereins geschädigt werden könnte,
- b) die Satzung, sonstige Durchführungsbestimmungen (insbesondere die Geschäftsordnung), Beschlüsse und Weisungen des Vereins bzw. seiner Organe zu beachten,
 - c) die Beitrittsgebühr bzw. Mitgliedsbeiträge (Vgl. § 3 Z 1) in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe pünktlich einzubezahlen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 15), der Beirat (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen (§ 7 Z 1 und § 9 Z 7) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder spätestens acht Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen (§ 6 Z 2 gilt sinngemäß). Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen (§ 6 Z 2 gilt sinngemäß).
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Tagesordnung in der Mitgliederversammlung einstimmig um

ergänzende Tagesordnungspunkte erweitert werden und darüber eine Beschlussfassung erfolgen.

6. Bei Einstimmigkeit kann an die Stelle der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufweg treten, welche in der darauf folgenden Sitzung zu bestätigen ist.
7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (§ 9 Z 7) beschlussfähig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, ist die Mitgliederversammlung 30 Minuten nach dem laut Tagesordnung vorgesehenen Beginn jedenfalls beschlussfähig.
9. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert, ergänzt oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Dienstjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Beschlussprotokoll zu führen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Beschlussfassung über den Voranschlag,
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer für jeweils 3 Jahre sowie Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen

- Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein,
4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Festsetzung der Höhe der Aufnahme- und Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
 6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
 7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern, mindestens jedoch aus Präsident, Schriftführer und Finanzreferent (Kassier).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich einberufen. Ist auch dieser auf die Dauer von mindestens 6 Wochen verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
7. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Dienstjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Z 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Z 9) und Rücktritt (Z 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan des Vereins iSd Vereinsgesetzes (VerG). Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Abwicklung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen (§ 14).
2. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
3. Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieser Satzung eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
4. In den Wirkungsbereich des Vorstand fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besonder Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten (Kassier). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Z 1 genannten Funktionären erteilt werden.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
5. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Schriftführer kann die Protokollführung einem Dritten übertragen.
6. Der Finanzreferent (Kassier) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
7. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten, der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Dienstjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 14 Der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung. Die Dienstnehmer des Vereins unterstehen seinen Weisungen.
2. Dem Geschäftsführer obliegt die Organisation und Führung der Administration, die Anstellung, Führung und Kündigung bzw. Entlassung von Mitarbeitern soweit nicht dem Vorstand vorbehalten. Der Geschäftsführer ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich.
3. Schriftstücke in laufenden Verwaltungsangelegenheiten werden nur vom Geschäftsführer gefertigt.
4. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, über Verlangen des Präsidenten oder der Rechnungsprüfer jederzeit Rechnung zu legen. Er hat in den Sitzungen des Vorstands über die finanzielle Situation des Vereins zu berichten.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Z 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Z 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 16 Beirat

Der Vorstand ist berechtigt jederzeit für Konsultationen in Vereinsangelegenheiten bis zu acht Beiräte für Fachfragen zu bestellen.

§ 17 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gleiche oder ähnliche Zwecke wie jene des Vereins (§ 2) ansonsten für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu

verwenden.

4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.